

BGer 8C 272/2017 vom 3. Mai 2017

Bundesgericht, 2017-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_272_2017

FR: TF 8C 272/2017 du 3 mai 2017

IT: TF 8C 272/2017 del 3 maggio 2017

Regeste

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 03.05.2017 8C 272/2017 (8C_272/2017)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 03.05.2017 8C 272/2017
(8C_272/2017) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
03.05.2017 8C 272/2017 (8C_272/2017)

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_272/2017
Urteil vom 3. Mai 2017 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiberin Berger Götz. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen Stadt Bülach, vertreten durch die Sozialbehörde, Marktgasse 27,
8180 Bülach, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung),
Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 3.
März 2017. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 12. April 2017 (Poststempel) gegen den
Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 3. März 2017, in die
Mitteilung des Bundesgerichts vom 13. April 2017, worin auf die gesetzlichen
Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die
nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen
worden ist, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter
anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in
gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt; dies setzt
voraus, dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen
Erwägungen der Vorinstanz eingegangen und im Einzelnen aufgezeigt wird, welche
Vorschriften bzw. Rechte und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE
140 III 86 E. 2 S. 88 und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.), dass bei Beschwerden, die sich - wie
vorliegend - gegen einen in Anwendung kantonalen Rechts ergangenen Entscheid richten,
die Verletzung blossen kantonalen Rechts keinen selbstständigen Beschwerdegrund bildet;
vielmehr hat die Beschwerde führende Person darzulegen, inwiefern der beanstandete Akt
gegen verfassungsmässige Rechte verstossen soll (BGE 135 V 94 E. 1 S. 95), dass
hinsichtlich einer Verletzung verfassungsmässiger Rechte (einschliesslich der willkürlichen
Anwendung von kantonalem Recht und Willkür bei der Sachverhaltsfeststellung; BGE 134
II 244 E. 2.2 S. 246; 133 II 249 E. 1.4.3 S. 255) der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte
Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht gilt, weshalb insofern eine
qualifizierte Rügepflicht besteht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176),
dass es daher der Beschwerde führenden Person obliegt, klar und detailliert anhand der
Erwägungen des angefochtenen Entscheids dar-zulegen, welche verfassungsmässigen

Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt worden sind (vgl. BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246 mit weiteren Hinweisen), dass im vorliegenden Fall die Eingabe des Beschwerdeführers den vorerwähnten Anforderungen offensichtlich nicht genügt, indem namentlich nicht konkret und detailliert anhand der vorinstanzlichen Erwägungen dargelegt wird, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Gerichtsentscheid verletzt worden sein sollen, dass deshalb keine hinreichende Begründung und somit kein gültiges Rechtsmittel eingereicht worden ist, obwohl das Bundesgericht den Beschwerdeführer auf die entsprechenden Anforderungen an das Rechtsmittel und die nur innert der Beschwerdefrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit bezüglich der mangelhaften Eingabe am 13. April 2017 ausdrücklich hingewiesen hat, wobei diese Mitteilung des Gerichts unbeantwortet geblieben ist, dass der Begründungsmangel offensichtlich ist, weshalb auf die Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann, dass es sich rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren ausnahmsweise abzusehen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), womit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos wird, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich und dem Bezirksrat Bülach schriftlich mitgeteilt. Luzern, 3. Mai 2017 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Die Gerichtsschreiberin: Berger Götz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.